

halter, die Bestimmungen der BVDV-Verordnung, die Anordnungen der zuständigen Behörde und die sonstigen mit der zuständigen Behörde abgestimmten betriebsindividuellen Bekämpfungsmaßnahmen einzuhalten mit dem Ziel, die BVDV-Unverträglichkeit ihres oder seines Rinderbestandes schnellstmöglich zu erreichen. Zugleich gewährt die Tierhalterin oder der Tierhalter dem Tierseuchenfonds zum Zwecke der Antragsprüfung Einsicht in die HITier-Datenbank.

Der Antrag muss vor Durchführung der Gesamtbestandsuntersuchung, spätestens aber einen Monat nach dem Sanierungsgespräch beim Tierseuchenfonds vorliegen²⁾. Die Bewilligung des Antrags ist Voraussetzung für die Auszahlung der Beihilfen zu den betriebsindividuellen Bekämpfungsmaßnahmen.

5.1 Beihilfen für die einmalige Gesamtbestandsuntersuchung auf das BVDV

Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat die angeordnete Gesamtbestandsuntersuchung auf das BVDV durchzuführen.

Nach Abschluss der Untersuchung hat die oder der Antragberechtigte die Auszahlung der Beihilfe unmittelbar beim Tierseuchenfonds schriftlich zu beantragen und den Beihilfeanspruch an die Tierärztin oder den Tierarzt abzutreten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen (Original oder Kopie) beizufügen:

- tierärztliche Rechnung über die Kosten der Probenentnahmen, aus der die Anzahl der beprobten Rinder sowie das Probenentnahmedatum ersichtlich ist,
- Prüfbericht des Landeslabors über die BVDV-Untersuchungen des Gesamtbestandes, aus der das Untersuchungsdatum, die Kennzeichnung der untersuchten Rinder und die BVDV-Untersuchungsergebnisse ersichtlich sind.

Der Auszahlungsantrag muss unverzüglich nach Erhalt der tierärztlichen Rechnung möglichst vor deren Fälligkeit beim Tierseuchenfonds vorliegen. Anderweitige Anträge, insbesondere solche, die ohne Abtretungserklärung gestellt werden, sind abzulehnen.

Nach Prüfung des Antrags zahlt der Tierseuchenfonds die Beihilfe für die beihilfeberechtigte Tierhalterin oder den beihilfeberechtigten Tierhalter unmittelbar an die Tierärztin oder den Tierarzt aus.

²⁾ insbesondere Name und Größe des Unternehmens, Benennung der Tierseuche, Beschreibung des Vorhabens einschließlich seines voraussichtlichen Beginns und Abschlusses, Standort und voraussichtliche Kosten des Vorhabens sowie Art der Beihilfe

5.2 Beihilfen für Gesamtbestandsimpfungen gegen die BVDV-Infektion

Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat die Impfungen gegen die BVDV-Infektion nach dem betriebsindividuellen Bekämpfungskonzept regelmäßig und fristgerecht durchzuführen und die Kosten dafür zu verauslagen.

Nach Abschluss der Gesamtbestandsimpfungen hat die oder der Antragberechtigte die Auszahlung der Beihilfe unmittelbar beim Tierseuchenfonds schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen (Original oder Kopie) beizufügen:

- tierärztliche Rechnung über die Kosten der Gesamtbestandsimpfungen, aus der die Anzahl der geimpften Rinder sowie das Impfdatum ersichtlich sind,
- Nachweis über die Bezahlung der Rechnung.

Der Auszahlungsantrag muss spätestens drei Monate nach Abschluss der Gesamtbestandsimpfungen beim Tierseuchenfonds vorliegen.

Nach Prüfung des Auszahlungsantrags zahlt der Tierseuchenfonds die Beihilfe unmittelbar an die beihilfeberechtigte Tierhalterin oder den beihilfeberechtigten Tierhalter aus.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. November 2018 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2020.

Kiel, 26. Oktober 2018

Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 1022

Richtlinie zur Förderung des Feuerwesens (§ 23 FAG)

Gl.Nr. 6650.8

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration
vom 29. Oktober 2018 - IV 332 -

1 Förderziel und Zwecksetzung

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach § 23 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG), nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) und nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für das Feuerwehrwesen in Schleswig-Holstein, insbesondere für den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfe.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Feuerwehrfahrzeuge

2.1.1 Förderfähig ist der Kauf von Feuerwehrfahrzeugen, wenn sie den Normen des Deutschen Instituts für Normung DIN/DIN EN-Normen oder den Standards bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen (siehe Anlage) entsprechen und nach der Einwohnerzahl, der Größe des zu schützenden Bereichs, der Brandbelastung der in ihm vorhandenen Gebäude und Anlagen, sonstigen anderen Gefahren, der topographischen Lage und der Löschwasserversorgung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der gemeindeübergreifenden Hilfe anerkannt werden können. Kosten einer Baubesprechung sind nicht förderfähig.

2.1.2 Förderung von durch kreditähnlichen Rechtsgeschäften finanzierten Feuerwehrfahrzeugen

Förderfähig ist die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, die durch kreditähnliche Rechtsgeschäfte, z.B. Leasing oder Mietkauf, finanziert werden, wenn sie im Vergleich zur Finanzierung mittels Kommunal-Kredit ebenso wirtschaftlich ist; der Nachweis ist durch die Antragstellerin/den Antragsteller zu erbringen. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat nachzuweisen, dass das geförderte Fahrzeug keinerlei Nutzungsbeschränkungen unterliegt. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen der Ziffer 2.1.1. Gefördert werden können geleistete Aufwendungen für Leasingraten oder Ähnliches und geleistete Einmalzahlungen bis zur Höhe der Förderung eines Eigentumserwerbs unter dem Vorbehalt, dass ein ausreichendes Einkommen aus der Feuerschutzsteuer verfügbar ist. Eine erneute Förderung für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen ist erst nach Ablauf einer Nutzungsdauer von mindestens zehn Jahren und nach Ablauf des kreditähnlichen Rechtsgeschäfts möglich. Bei Beschaffungen nach Satz 1 erhält das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein durch die Kreise eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides, durch die kreisfreien Städte einen entsprechenden Vermerk.

2.1.3 Förderfähig sind Gebrauchtfahrzeuge und gebrauchte Fahrgestelle bis zu einem Höchstalter von 48 Monaten, wenn sie neuwertig, überholt und technisch voll einsatzfähig sind. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das Gebrauchtfahrzeug/gebrauchte Fahrgestell nicht bereits im Rahmen seiner Anschaffung oder Zwischenveräußerung durch Mittel aus der Feuerschutzsteuer gefördert worden ist.

2.2 Feuerwehrgeräte

Förderfähig ist der Kauf von Feuerwehrgeräten, die im Vermögenshaushalt bzw. in der Finanzplanung zu veranschlagen sind und den Normen des

Deutschen Instituts für Normung DIN/DIN EN-Normen entsprechen oder vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein anerkannt werden.

Förderfähig sind auch Geräte sowie alle Investitionsmaßnahmen, die der Ausbildung auf Kreis-ebene dienen und deren Beschaffungswert mindestens 150 € netto beträgt oder die im Vermögenshaushalt bzw. in der Finanzplanung veranschlagt werden. Hierzu gehören Materialien, Gerätschaften sowie Schutzausstattung. Betriebsstoffe sind von der Förderung ausgenommen.

Kosten von Baubesprechungen sind nicht förderfähig.

2.3 Kommunikationseinrichtungen

Förderfähig sind Handsprechfunkgeräte und ihr Zubehör sowie Fahrzeugfunkanlagen und ortsfeste Funkstellen, sofern sie den Anforderungen des Landesbetriebskonzeptes Digitalfunk BOS genügen.

Förderfähig sind Komponenten des digitalen Alarmierungsnetzes, digitale Meldeempfänger und ihr Zubehör sowie digitale Sirenensteuerempfänger und Sirenenanlagen, sofern sie den technischen Richtlinien (TR BOS) und den Anforderungen des Alarmierungsnetzbetreibers genügen.

2.4 Schutzkleidung

Förderfähig ist die Schutzkleidung nach der Dienstkleidungsvorschrift für die Feuerwehren im Lande Schleswig-Holstein, wenn die Zuwendungssumme mindestens 5.000 € beträgt.

2.5 Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

Förderfähig sind

- Lehrgänge (Reisekosten nach BRKG und Verdienstausschlag) an der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein,
- Lehrgänge (Reisekosten nach BRKG und Verdienstausschlag) an der Jugendfeuerwehrzentrum gGmbH, die vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein anerkannt sind,
- Unterrichtsentschädigungen und Reisekosten nach BRKG für nebenamtliche Lehrkräfte auf Kreisebene.

2.6 Sonstige Maßnahmen

Im begründeten Einzelfall können sonstige Maßnahmen durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein oder mit dessen Zustimmung gefördert werden.

3 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

3.1 Kreise und kreisfreie Städte

Die Kreise und die kreisfreien Städte erhalten Zuwendungen zur Finanzierung von Maßnahmen

entsprechend Ziffer 2.1 bis 2.6 dieser Richtlinien, insbesondere zur Förderung der überörtlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe, zur Förderung der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen und zur Weitergabe an die Träger des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 BrSchG.

3.2 Verbände und sonstige Empfänger

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein kann Verbänden, Institutionen und ähnlichen Einrichtungen zur Förderung des Feuerwehrwesens Zuwendungen gewähren.

Verbände und sonstige Empfänger sind insbesondere

3.2.1 Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.,

3.2.2 Jugendfeuerwehrzentrum gGmbH,

3.2.3 Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord kann ein Zuschuss für ihre Sonderumlage zur Gewährung von einmaligen Mehrleistungen gewährt werden.

3.2.4 Sonstige Empfänger

Im begründeten Einzelfall können Maßnahmen sonstiger Empfänger durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein gefördert werden.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt die Förderung als Zuschuss wie folgt:

4.1.1 Die Kreise und kreisfreien Städte gewähren Zuwendungen als Projektförderung in der Regel im Wege der Anteilfinanzierung.

4.1.2 Der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V. erhält eine institutionelle Förderung.

4.1.3 Die Jugendfeuerwehrzentrum gGmbH erhält einen Zuschuss als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.

4.1.4 Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord erhält einen Zuschuss als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.

4.1.5 Sonstigen Empfängern kann ein Zuschuss im Wege der Projektförderung gewährt werden.

4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben für Kreise und kreisfreie Städte

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren, zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung der haushaltsrechtlichen Vorgaben für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Er-

langung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

4.2.1 Zuwendungen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für notwendige Maßnahmen gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger einen angemessenen Eigenanteil übernimmt und die Finanzierung des Vorhabens sichergestellt ist.

4.2.2 Zuwendungen für anerkannte Maßnahmen sind, mit Ausnahme der Förderung bei Maßnahmen der Jugendabteilungen nur zu gewähren, wenn die Zuwendungssumme mindestens 2.500 €, bei der Beschaffung von Schutzkleidung mindestens 5.000 €, beträgt. Dies gilt auch, wenn die Zuwendungssumme durch gemeindeübergreifende Sammelbeschaffung erreicht wird. Für die Berechnung der zu Grunde liegenden Investitionssumme sind nur die Beschaffungsmaßnahmen zu berücksichtigen, die nach dieser Richtlinie förderfähig sind.

4.2.3 Über die Höhe des Fördersatzes entscheidet die Landrätin oder der Landrat im Rahmen der dem Kreis zur Verfügung gestellten Zuwendung nach Anhörung der Kreiswehrführung. Bei den kreisfreien Städten entscheidet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein über die Höhe des Fördersatzes. Innerhalb eines Kreises sind einheitliche Fördersatzes bei gleichartigen Fördermaßnahmen für den Kreis und für die Gemeinden festzulegen. Bei Beschaffungsmaßnahmen von Gemeinden können die Fördersatzes erhöht werden, sofern ein überörtliches Interesse gegeben ist. Für Feuerwehrfahrzeuge sind nach Anhörung der Kreiswehrführung durch die Kreise Kostenhöchstbeträge festzulegen. Für weitere Feuerwehrausrüstung können Kostenhöchstbeträge festgelegt werden.

4.2.4 Der Förderanteil zur Finanzierung von Maßnahmen, welche direkt dem Kreis zuzuordnen sind, wird auf bis zu 20 Prozent der dem jeweiligen Kreis zugewiesenen Investitionsmittel begrenzt. Hierunter fallen nicht die Beschaffungsmaßnahmen, die der Kreis für kreisangehörige Gemeinden durchführt. Sollte bei speziellen Einzelmaßnahmen ein höherer Anteil notwendig sein, so ist dies einvernehmlich mit den Ämtern und amtsfreien Gemeinden sowie unter Beteiligung der Kreiswehrführung abzustimmen.

4.2.5 Förderfähig sind die Kosten der Fahrzeugabnahme nach Ziffer 6.2 zu 100 Prozent.

4.2.6 Die Höhe des nach Ziffer 4.2.3 festgelegten Fördersatzes erhöht sich

- um fünf Prozentpunkte, soweit die Durchführung der Ausschreibung einem fachkundigen

externen Dritten übertragen wird, der für von ihm zu vertretende Vergabebefehler haftet,

- um fünf Prozentpunkte bei gemeinsamer Beschaffung durch mehrere Kommunen, auch unter Hinzuziehung eines externen Dienstleisters,
- um zehn Prozentpunkte bei Verwendung eines vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration veröffentlichten Leistungsverzeichnisses und der entsprechenden Mustermatrix.

Das für die Durchführung der Ausschreibung durch einen externen Dritten zu zahlende Entgelt ist Bestandteil des Beschaffungspreises. Es wird der förderfähigen Summe zugerechnet und mit dem Prozentsatz gefördert, der auch für die Beschaffungsmaßnahme festgelegt wird.

Als fachkundige externe Dritte gelten auch andere kommunale Beschaffungsstellen.

4.2.7 Bei der Bemessung der Zuwendung soll die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers angemessen berücksichtigt werden. Gemeinden, die eine Fehlbedarfszuweisung erhalten oder wenn sie nach vorliegenden Jahresrechnungen (kamerale Buchführung) oder Ergebnisrechnung (doppische Buchführung) nachweisen können, dass sie in zwei der letzten drei Jahre mit einem Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt (kamerale Buchführung) oder einen Jahresfehlbetrag (doppische Buchführung) abgeschlossen haben, kann auf Antrag eine um zehn Prozent höhere Zuwendung bewilligt werden. Mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein kann diese Regelung auch auf Maßnahmen der Kreise angewendet werden.

4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

4.3.1 Bei Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule erhalten die Kostenträger nach §§ 31 und 32 BrSchG die gezahlte Reisekostenvergütung nach §§ 5 und 9 BRKG erstattet. Weiterhin wird den Kostenträgern das weitergewährte Arbeitsentgelt, bzw. der gezahlte Verdienstaufschlag bis zu jeweils 100,00 € pro Tag sowie gegebenenfalls anfallende Lehrgangsgebühren erstattet.

4.3.2 Bei Lehrgängen auf Kreisebene und in den kreisfreien Städten werden die Unterrichtsent-schädigungen für nebenamtliche Lehrkräfte gemäß Ziffer 9 der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren vom 28. März 2018 (Amtsbl. Schl.-H. S. 302) und Reisekosten nach BRKG erstattet.

4.3.3 Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein kann auf Antrag für Maßnahmen nach den Ziffern 4.3.1 und 4.3.2 den Kreisen und kreisfreien Städten eine gesonderte Zuwendung gewähren. Die Höhe ist im Einzelfall festzulegen.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Geräte und Fahrzeuge, die aus Mitteln der Feuer-schutzsteuer (§ 23 FAG) gefördert wurden, dürfen nur für Zwecke der Feuerwehr verwendet werden.

5.2 Nicht benötigte Mittel nach den Ziffern 4.1.2 bis 4.1.5 sind an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein zurückzuerstatten.

5.3 Zugewiesene Mittel nach Ziffer 4.3, die für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung nicht be-nötigt werden, sind zur Förderung des abwehren-den Brandschutzes und der technischen Hilfe für Investitionen zu verwenden.

5.4 Bei der Durchführung von Beschaffungen – auch beim Kauf von Gebrauchtfahrzeugen – sind die Vorschriften des Vergaberechts einzuhalten.

5.5 Nicht zweckentsprechend verwendete Zuwen-dungen sind zurückzufordern und den zur Verfü-gung stehenden Fördermitteln wieder zuzuführen.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind mit den erforderlichen Unterlagen nach Anlage 2 zu Nummer 3.1 VV-K zu § 44 LHO an die Land-rätin oder den Landrat zu richten.

Bei Anträgen auf Förderung von Feuerwehrfahr-zeugen ist ein Feuerwehrbedarfsplan nach dem Muster der Landesfeuerwehrschule Schles-wig-Holstein vorzulegen (<http://www.lfs-sh.de/Content/Ausbildung/FWBP.php>).

Die Kreiswehrführung hat zur Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorhaben nach den Ziffern 2.1 bis 2.6 Stellung zu nehmen. Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn die Kreiswehrführung der Maßnahme aus fachlicher Sicht zustimmt.

6.2 Auszahlungs- und Verwendungsnachweisver-fahren

Zum 31. März jeden Jahres legen die Kreise und kreisfreien Städte den Nachweis über die Verwen-dung ihrer Zuwendung aus dem Vorjahr vor. Erst nach Vorlage der Verwendungsnachweise erfolgt eine Auszahlung der Zuwendung. Wird der Ver-wendungsnachweis nicht vorgelegt, kann das Mi-nisterium für Inneres, ländliche Räume und Inte-gration des Landes Schleswig-Holstein die Aus-zahlung der Zuwendung an den betreffenden Kreis oder die kreisfreie Stadt bis zur Vorlage ei-nes Verwendungsnachweises ablehnen.

Bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen ist dem Verwendungsnachweis an die Kreise ein Bericht des durch den Kreis zu bestimmenden Abnahmebeauftragten über die Abnahmeprüfung mit Feststellung der vollständigen Beladung beizufügen.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bei Verstößen gegen vergaberechtliche Vorschriften können die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße führen grundsätzlich zu einer vollständigen Rückforderung der Zuwendung, Hierauf ist im Zuwendungsbescheid hinzuweisen.

Die Höhe der Rückforderung ist im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu ermitteln.

7.3 Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2019 in Kraft und zum 31. Dezember 2021 außer Kraft. Sie sind auf alle Anträge anzuwenden, über die erstmalig nach Inkrafttreten über die Bewilligung einer Zuwendung entschieden wird. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens vom 8. Dezember 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1164)*) außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 1024

*) Gl.Nr. 6650.6

Anlage**Standards bei der
Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen**

In Ziffer 2.1.1 der Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens (§23FAG) wird festgelegt, dass der Kauf von Feuerwehrfahrzeugen förderungsfähig ist, wenn sie den Normen des DIN oder Richtlinien des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein entsprechen. Die Einhaltung der Normen in ihren Grundzügen ist unter anderem erforderlich, um eine weitestgehend kompatible Feuerwehrtechnik - auch im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe - sicherzustellen, eine einheitliche Feuerwehrtaktik im Land zu erhalten, eine einheitliche Ausbildung zu gewährleisten und eine kostengünstige Beschaffung zu ermöglichen. Es bestehen bei der Beschaffung und Förderung von Feuerwehrfahrzeugen folgende Freiräume, die die örtlichen Gegebenheiten in den Gemeinden berücksichtigen:

1 - Normfahrzeuge

Zulässig ist, was durch die Norm nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist:

1.1 Gewichte

Das zulässige Gesamtgewicht nach Norm muss grundsätzlich eingehalten werden, darf aber bis hin zum technisch zulässigen Gesamtgewicht überschritten werden, um örtlich notwendige und zweckmäßige zusätzliche Beladung oder Löschmittel auf dem Fahrzeug unterzubringen. In diesen Fällen muss allerdings die nach Norm vorgeschriebene Beladung, Mannschaft und Löschmittelmenge innerhalb des zulässigen Gesamtgewichts nach Norm realisiert werden. Bei Fahrzeugen, bei denen das zulässige Gesamtgewicht nach Norm eine Grenze für den Führerschein darstellt (3.500 kg und 7.500 kg) oder das technisch mögliche zulässige Gesamtgewicht diese Grenze überschreitet, sind Ausnahmen nur dann möglich, wenn die Gemeinde dafür sorgt bzw. sicherstellt, dass die entsprechenden Führerscheine der höheren Fahrerlaubnisklasse in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

Bei Drehleitern ist zu berücksichtigen, dass das zulässige Gesamtgewicht von 16.000 kg nur dann überschritten werden darf, wenn die Gemeinde nachweist, dass im vorgesehenen Einsatzbereich der Drehleiter die Belastbarkeit von Kellerdecken, Brücken usw. ausreichend ist.

Bei der Berechnung der Normbeladung werden die Normgewichte zu Grunde gelegt. In kritischen Fällen kann das Gewicht der im Fahrzeug untergebrachten Beladung durch Wiegen ermittelt werden. Der Halter ist in diesem Fall aber darauf hinzuweisen, dass bei nachträglichem Austausch von Gerät das zulässige Gesamtgewicht möglicherweise überschritten wird.

1.2 Zusätzliche Ausstattung

Folgende zusätzliche Ausstattung darf untergebracht werden, wenn es vom zulässigen Gesamtgewicht her realisierbar ist, die Belange der Unfallverhütungsvorschriften berücksichtigt werden und die Regeln der Technik eingehalten werden.

- Die nach Norm vorgeschriebene Größe von Löschwasserbehältern darf überschritten werden.
- Schaum-Wasser-Werfer dürfen bei Löschfahrzeugen installiert werden, wenn mindestens eine Feuerlöschkreiselpumpe FPN 10-1500 und ein Löschwassertank mit einem Inhalt von mindestens 1600 L Wasser vorhanden ist.
- Fest installierte Schaummitteltanks und fest installierte Zumischeinrichtungen sind zulässig.
- Hochdruckpumpen als Bestandteil der Feuerlöschkreiselpumpen sind zulässig, wenn sie DIN 1028-1 und DIN 1028 – 2 entsprechen.
- Maschinelle Zugeinrichtungen nach DIN 14584 sind zulässig, sofern die einsatztaktischen Belange des Normfahrzeugs nicht beeinträchtigt werden.
- Der Einbau einer Pulverlöschanlage nach DIN 14475 ist zulässig, sofern die einsatztaktischen Belange des Normfahrzeugs nicht beeinträchtigt werden.
- Der Einbau von Druckluftschaumanlagen nach DIN 14430 ist bei Löschfahrzeugen mit mindestens einer Feuerlöschkreiselpumpe FPN 10 – 1500 zulässig.
- Der Einbau von Hochdrucklöschgeräten ist zulässig, wenn eine Zulassung der zuständigen Prüfstelle vorliegt.

1.3 Entfall von Beladung

Spezielle Beladung, die nach Norm für einzelne Feuerwehrfahrzeuge vorgeschrieben ist, kann entfallen, wenn sie bei Fahrzeugen derselben Feuerwehr bereits vorhanden ist. Dies gilt insbesondere für:

- Schneidgerät/Spreizer nach DIN 14751
- Beleuchtungssatz (Stromerzeuger nach DIN 14685 mit Abgasschlauch, Flutlichtstrahler, Stativ, Leitungstrommel, Aufnahmebrücke und Abzweigstück)
- Motorsäge mit Ersatzkette und Schnittschutzhose nach DIN EN 381

1.4 Lagerung von Geräten

Geräte dürfen - sofern zwingende Gründe dafür sprechen - auch an anderer Stelle als nach Norm vorgeschrieben gelagert werden.

1.5 Abmessungen

Die nach Norm vorgeschriebenen Fahrzeugabmessungen dürfen überschritten werden, wenn es dadurch unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften keine Probleme hinsichtlich der Unterbringung auf den Stellplätzen der Feuerwehrgeräthäuser gibt und wenn dadurch keine Einschränkungen des Einsatzwertes des Fahrzeugs im vorgesehenen Einsatzbereich bedingt sind.

1.6 Zuschussschädlichkeit

Die genannten Normabweichungen bei Feuerwehrfahrzeugen sind nicht zuschussschädlich.

Nach Norm nicht vorgesehene zusätzliche Ausstattung ist jedoch nicht förderfähig.

2 - Sonstige Maßnahmen

Nach Ziffer 2.5 der Zuwendungsrichtlinien können sonstige Maßnahmen in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration gefördert werden:

Folgende (nicht genormte) Feuerwehrfahrzeuge sind förderfähig:

- Gerätewagen-Nachschub GW-N Gerätewagen-Atenschutz GW-A
- Gerätewagen-Atenschutz/Strahlenschutz GW-AS
- Mannschaftstransportwagen MTW

Die Fahrzeuge müssen E DIN 14502 Teil 2 und DIN 14502 Teil 3 bzw. DIN EN 1846 Teil 1 bis Teil 3 entsprechen.